

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 36 (1889)

46 (14.11.1889)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-706191](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-706191)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1889. Donnerstag, 14. November. **N^o. 46.**

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der katholischen Kirchengemeinde Oldenburg pro 1888/89 liegt vom 8. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, 14 Tage lang im Rathhause, Zimmer Nr. 27, zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche, den 4. November 1889.

v. Schrenck.

2) Der Verpflegungssatz für die im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital in der ersten Klasse verpflegten Kranken ist bis weiter von täglich 6 *M* auf täglich 4 *M* herabgesetzt.

Oldenburg, aus der Hospital-Direktion, den 6. Nov. 1889.

v. Schrenck.

3) Der Maurermeister Brandes hies. ist als Führer der Ketten, der Bauführer Brandt als dessen Stellvertreter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Oktober 1889.

v. Schrenck.

4) Folgende städtische Rechnungen: der Stadtgebietskasse, der Begekkasse der Stadtgemeinde und des Stadtgebiets, der Straßenkasse, der Kasse der Gesamtgemeinde, der Oberreal- und Vorschule und der Cäcilienchule pro 1888/89 sowie der Stadtkasse pro 1884/85 liegen vom 7. d. Mts. ab 14 Tage lang im Rathhause, Zimmer Nr. 27, zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 4. November 1889.

v. Schrenck.

5) Das Verzeichniß der Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe der Stadtgemeinde Oldenburg, mit den darin vom Vorstande der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgenommenen Abschätzungen der Arbeitstage innerhalb der einzelnen Betriebe, ist gemäß § 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, vom 7. d. Mts. an auf 14 Tage



in der Registratur des Magistrats zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausgelegt. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Betriebsunternehmer binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen wegen der Aufnahme und Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstand nach § 38 Abs. 2 des angeführten Gesetzes Einspruch erheben können.

Oldenburg, den 2. November 1889.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

Armenarbeitshaus.

Für die Bespeisung der Inassen und der Hauseltern wurden im Monat Oktober im Ganzen 490 *M* 87 *S* verwendet, vertheilt auf 1821 Verpflegungstage giebt dies einen Verpflegungssatz von rund 27 *S* pro Tag und Kopf. Der Kassenbestand am Schluß des Monats betrug, nachdem 100 *M*. an die Armenkasse abgeführt wurden, 71 *M* und 17 *S*. Die Personenzahl belief sich auf 60 Köpfe und bestand aus 12 Männern, 27 Frauen, 21 Kinder, darunter 14 Mädchen und 7 Knaben. Aufgenommen wurden im Laufe des Monats 6 Personen, 2 Frauen, 1 Mann, 2 Knaben und 1 Mädchen, entlassen wurden 3 Personen 1 Mann, 1 Frau und 1 Knabe.

Oldenburg, November 4 1889.

Die Armenkommission.

Beseler.

Öffentliche Sitzung des Gesamtstadtraths und Stadtraths am 25. October 1889, Abends 6 Uhr, im Rathhauseaale.

Es wurde verhandelt:

I. Vom Stadtrath:

1. Zu § 16 Absatz 3 des Entwurfs der Bau-Polizei-Ordnung hatte die Baudirektion vorgeschlagen, hinter „kommen“ hinzuzufügen: „auch dürfen Metallgitter bis zu 1,50 Meter Höhe keine scharfe Spitzen erhalten.“

Die Kommission des Stadtraths proponirte in der vorigen Sitzung am 8. d. Mts., die Höhe auf 1 Meter herabzusetzen, während von anderer Seite beantragt wurde, von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Statut ganz abzusehen. Die Abstimmung über den letzteren Antrag ergab Stimmen-

gleichheit und mußte daher nach Vorschrift der revidirten Gemeindeordnung die Abstimmung heute wiederholt werden. Die letztere ergab die Ablehnung des Antrags.

Sodann wurde über die von der Baudirektion vorgeschlagene Nachfuge abgestimmt und dieselbe angenommen; damit ist der Antrag der Kommission auf Herabsetzung der Höhe auf 1 Meter abgelehnt.

2. Der Antrag des Magistrats vom 20. September d. J. um Bewilligung von 118 *M* 50 *S* zur Anschaffung von Büsten der Kaiser Wilhelm I, Friedrich und Wilhelm II, des Großherzogs und von Luther für die Volksschule wurde angenommen.

3. Die Rechnung der Gewerbeschule pro 1887/88 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt. Zu § 5 der Ausgaben wurden 1 *M* 99 *S* und zu § 7 3 *M* 5 *S* nachbewilligt.

4. Die Rechnung der Nachtwächterkrankenkasse pro 1887/88 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt.

5. Die Rechnung der Turnkasse pro 1887/88 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt.

II. Vom Gesamtstadtrath:

6. In der Angelegenheit betr. Neuordnung der Dienstbotenkrankenkasse durch Statut, wurden die vom Magistrat acceptirten Anträge der Kommission, wie solche unter I und II des Registratums vom 6. September d. J. enthalten sind, angenommen.

Hinsichtlich des unter III gedachten Antrags wurde beschlossen, die Bestimmung wegen Zahlung eines Sterbegeldes wie folgt zu fassen:

„Außerdem wird ein Sterbegeld bis zu 40 *M* gewährt und von dem Stadtkämmerer auf Anweisung des Magistrats ausbezahlt.“

Auf Antrag des Stadtrathsmitgliedes Willers wurde beschlossen: den Magistrat zu ersuchen, beim Großherzoglichen Staatsministerium vorstellig zu werden, im Wege der Gesetzgebung den Art. 80 der revidirten Gemeindeordnung so zu ändern, daß es möglich sei, bei Dienstbotenkrankenkassen die Herrschaften die Tragung eines Theils der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln aufzuerlegen.

Ein Antrag des Stadtrathsmitgliedes Bargmann: den Magistrat zu ersuchen, die Rottmeister anzuweisen, über die an sie gezahlten Beiträge zur Dienstbotenkrankenkasse den Zahlenden auf Verlangen Quittung auszustellen, wurde abgelehnt.

Der Stadtrath war darüber einverstanden, daß in dem in der Sitzung vom 14. Mai d. J. von dem Stadtrathsmitgliede Tenge zu § 6 des Statuts gestellten und vom Gesamtstadtrath angenommenen Antrage das Wort „sondern“ zu streichen sei.

7. Es wurde beschlossen, das Register über Ansetzung von Militairpersonen zu Gemeindeabgaben pro 1889/90 zunächst an die Finanzkommission zur Prüfung gelangen zu lassen.

8. Der Gesamtstadtrath erklärte sich mit der Verweisung des Tischlergesellen Schonvogel in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta auf die Dauer von 2 Jahren einverstanden.

9. Der Magistrat beantragte mündlich: der Gesamtstadtrath wolle die Genehmigung zur Anstellung einer Arrestflage gegen den Händler Aug. Hoting ertheilen.

Der Gesamtstadtrath sprach zwar die Genehmigung aus, behielt sich aber die Beschlußfassung über die Anstellung der Hauptflage gegen Hoting vor.

III. Vom Stadtrath:

10. Der Vorsitzende bemerkte, daß der Stadtrath seit Jahren den Magistrat wiederholt aufgefordert habe, für zeitige Ablegung der Rechnungen durch den Kämmerer in Gemäßheit Artikel 61 der revidirten Gemeindeordnung Sorge zu tragen, indessen ohne damit zu erreichen, daß der Kämmerer seiner desfallsigen Verpflichtung nachkomme.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache habe der Stadtrath — so wurde weiter vom Vorsitzenden mitgetheilt — in der Sitzung vom 24. Mai d. J. beschlossen, den 1. August d. J. abzuwarten, alsdann aber event. von den im Art. 61 § 1 und 2 der revidirten Gemeindeordnung angeführten Maßregeln Gebrauch zu machen.

Schon damals seien indessen Ansichten laut geworden, daß die Frist zu kurz bemessen sei, indem es dem Kämmerer nicht möglich sein werde, bis dahin die große Zahl der zum Theil für die 4 bezw. 5 letzten Rechnungsjahre und noch länger rückständigen Rechnungen fertig zu stellen.

Dies sei denn auch nicht geschehen, und es seien am 2. August d. J. folgende Rechnungen vom Kämmerer nicht abgelegt worden:

1. die Rechnung der Schulden = Tilgungs = Kasse seit dem 1. Mai 1882,
2. die Rechnungen der Kasse der Mittel- und Volksschulen seit 1884/85 einschließlich,

3. die Rechnungen der Stadtkasse seit 1885/86 einschließlich,
4. die Rechnung der Gesamtgemeinde pro 1888/89,
5. die Rechnung der Straßenkasse pro 1888/89.

Unterm 3. August d. J. habe sich der Kämmerer vor dem Magistrat zu Protokoll verpflichtet, die sämtlichen rückständigen Rechnungen bei Strafe der im Art. 61 § 1 der revidirten Gemeindeordnung vorgesehenen Brüche ehestens abzulegen und zwar die Hälfte bis zum 15. September d. J., die andere Hälfte bis zum 15. October d. J.

Dieser übernommenen Verpflichtung sei der Kämmerer ebenfalls nicht nachgekommen, habe vielmehr bis zum heutigen Tage nur noch abgelegt und eingeliefert die beiden unter Ziffer 4 und 5 gedachten Rechnungen der Kasse der Gesamtgemeinde und der Straßenkasse, während die übrigen unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Rechnungen — und diese seien gerade die wichtigsten — noch fehlten; zwar habe der Kämmerer heute noch einige dieser letztgedachten Rechnungen einliefern wollen, indeß dieselben wieder zurückgezogen, nachdem er darauf hingewiesen worden und er auch habe zugestehen müssen, daß diese Rechnungen nicht als fertiggestellt angesehen werden könnten, indem verschiedene Einnahmepositionen noch unausgefüllt und die erforderlichen Summirungen noch nicht vorgenommen gewesen seien.

In der hieran sich anschließenden Debatte wurde von den Mitgliedern des Stadtraths allseitig die dringende Nothwendigkeit, daß die städtischen Rechnungen rechtzeitig abgeliefert würden, betont und dabei auf die finanziellen Nachtheile hingewiesen, welche der Stadt bei einer solchen Nachlässigkeit im Rechnungswesen drohten bezw. entstehen müßten.

Es wurde sodann eine Uebereinstimmung der Meinungen im Stadtrath dahin erzielt, daß dem Kämmerer nach Lage der Sache noch eine Frist und zwar bis zum 15. December d. J., zu gewähren sei, mit deren Ablauf jedoch, unter Vorbehalt strengerer Maßnahmen, event. mit Brüchen gegen den Kämmerer vorgegangen werden müsse.

Der Stadtrath beschloß demnach:

Für jede einzelne der verschiedenen nach der Bestimmung des Art. 61 § 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung rückständigen städtischen Rechnungen, welche am 15. December d. J. vom Kämmerer nicht abgelegt und beim Magistrat eingeliefert ist, wird eine vom Kämmerer zu zahlende Brüche von 1 *M* für jeden Tag der Verzögerung

— letzteren vom 15. Dezember d. J., jedoch diesen Tag ausgeschlossen, angerechnet — festgesetzt.

Es wurde bei dieser Gelegenheit von der Finanzkommission zur Sprache gebracht, von ihr sei mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die städtischen Rechnungen, nachdem sie vom Kämmerer eingeliefert worden, im Finanzbureau des Magistrats zu lange, und zwar in einzelnen Fällen über 7 Monate liegen blieben. Vom Oberbürgermeister wurde erwiedert, es werde anerkannt, daß dies ein Uebelstand sei, indeß werde eine solche Verzögerung nur dann vorkommen, wenn der Beamte im Finanzbureau, Aktuar Schwegmann, mit anderen Geschäften, insbesondere in betreff der Einkommensteuer, überladen sei.

Aus der Mitte des Stadtraths wurde hierauf bemerkt, es verlautete, daß der Aktuar Schwegmann nicht blos eine Agentur für eine Versicherungsgesellschaft betreibe, sondern auch für die Kirchenverwaltung arbeite, und zwar letzteres in einem solchen Umfange, daß er jährlich dafür 300 bis 400 *M* beziehen solle; eine derartige Nebenbeschäftigung erscheine im Interesse des städtischen Dienstes durchaus unstatthaft, da die Beamten der Stadt selbstredend ihre ganze Arbeitskraft der Stadt zu widmen hätten.

Der Oberbürgermeister erklärte, daß ihm von einer Nebenbeschäftigung des Aktuars Schwegmann im Dienst der Kirchenverwaltung nichts bekannt sei, und daß derselbe eine Erlaubniß hierzu jedenfalls nicht eingeholt habe.

Der Stadtrath, voraussetzend, daß der Magistrat Veranlassung nehme, die Angelegenheit, betreffend die Nebengeschäfte des Aktuars Schwegmann, näher zu prüfen, nahm hierauf folgenden Antrag der Finanzkommission an:

den Magistrat zu ersuchen, Sorge zu tragen, daß die vom Kämmerer abgelegten Rechnungen fortan nicht mehr — wie bisher, wenigstens in einzelnen Fällen — eine ungebührlich lange Zeit im Finanzbureau des Magistrats liegen bleiben.

Endlich wurde noch die Frage gestreift, ob es sich nicht empfehle, die Rechnungsführung der Stadt zu vereinfachen und anders, als sie zur Zeit sei, einzurichten; dabei wurde befunden, daß es zweckmäßig sei, die Berathung dieser Angelegenheit bis nach Eingang der bis zum 15. Dezember d. J. einzuliefernden rückständigen städtischen Rechnungen zu verschieben.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im
Monat September 1889 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten
und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	5	3
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	5	3
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—
Mann ledig, Frau Wittwe	—	—
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	4	1
Mann und Frau katholisch	—	1
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	1	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	1
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	40	33
Anzahl der Geborenen derselben	41	34
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	39	32
Mehrlings-Geburten	1	1
Geborene derselben	2	2
Knaben	21	16
Mädchen	20	18
lebendgeboren {		
Knaben	21	16
Mädchen	19	18
todtgeboren {		
Knaben	—	—
Mädchen	1	—
Ehlich geboren {		
lebend geboren {		
Knaben	20	15
Mädchen	19	18
todt geboren {		
Knaben	—	—
Mädchen	1	—
Unehlich geboren {		
lebend geboren {		
Knaben	1	1
Mädchen	—	—
todt geboren {		
Knaben	—	—
Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

		Stadtgem.	Landgem.
Gestorben überhaupt		31	14
Darunter aufgefundenen Leichen		—	—
Männliche Gestorbene		22	8
Weibliche Gestorbene		9	6
todtgeboren	{ Knaben	—	—
	{ Mädchen	1	—
Verstorbene Kinder	{ Knaben	6	4
unter 5 Jahre alt.	{ Mädchen	3	3
Ledige	{ Knaben	10	5
	{ Mädchen	4	3
Verheirathete	{ Männlich	7	3
	{ Weiblich	2	2
Verwitwete	{ Männlich	4	—
	{ Weiblich	3	1
Geschiedene	{ Männlich	1	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 21. October 1889. Der Standesbeamte.
Noell.

Gefundene Sachen.

1 Taschentuch, 1 Lesezeichen, 2 Paar Strümpfe, 1 Hand-
stock, 1 Handkorb, 1 Cigarrenspitze, 1 Gesangbuch, 1 Gummi-
schuh, 1 Filzhut, 1 Rohrstuhl, 1 Stemmeisen.

Oldenburg, 1. November 1889.

Stadtmagistrat.

v. Schrenk.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.